

ZH_OBERGERICHT UE140126 vom 26. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE140126

FR: ZH_OBERGERICHT UE140126 du 26 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE140126 del 26 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

AB._____ (Beschwerdeführer) stellte bei der Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat (Beschwerdegegnerin 3, nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Schreiben vom 16. Juni 2013 Strafantrag gegen C._____ (Beschwerdegegner 1) und eine unbekannt Person mit dem Alias 'D._____ - E._____' (Beschwerdegegner 2) wegen Verleumdung (Art. 174 StGB), eventualiter übler Nachrede (Art. 173 StGB). Der Beschwerdeführer brachte Folgendes vor: Die Beschwerdegegner 1 und 2 hätten ihn auf Twitter mit dem Tweet des Inhalts A._____ 'Dölf' #B._____ mit einem Leserbrief zu diesem Artikel https://www.J._____.ch/meinung/kommentare/... in ehrverletzender Form als "Dölf" (Adolf Hitler) bezeichnet, wobei der ursprüngliche Tweet vom Beschwerdegegner 2 stamme und der Beschwerdegegner 1 diesen am 11. Juli 2012 als Retweet in seinem Twitter-Account mit 1505 Abonnenten veröffentlicht habe. Die Beschwerdegegner hätten ihn damit zutiefst in seiner Ehre verletzt, ihn mit Adolf Hitler gleichgestellt und ihn in Verbindung mit dessen Gräueltaten gebracht. Der Beschwerdegegner 1 habe zudem nicht nur die ehrverletzende Äusserung des Beschwerdegegners 2 an 1505 Abonnenten weitergeleitet, sondern nochmals auf einen von ihm verfassten (ehrverletzenden) Artikel verwiesen, in dem er ihn (den Beschwerdeführer) ebenfalls mit Adolf Hitler und dessen Gedankengut in eine Ecke stellte (Urk. 18/1 B.1. und Urk. 18/2/2).

E. 1.1

Der Beschwerdeführer stellte im Weiteren gegen Staatsanwältin lic. iur. F._____ und den Stellvertretenden Leitenden Staatsanwalt lic. iur. G._____ ein Ausstandsgesuch (Urk. 2 S. 2). Er brachte im Wesentlichen vor, Staatsanwältin F._____ sei im letzten Jahr bereits für ein Verfahren zwischen ihm und dem Beschwerdegegner 1 zuständig gewesen. Sie habe damals das Verfahren mit einer

- 14 - Nichtanhandnahmeverfügung erledigt, obwohl die Beweislage erdrückend gewesen sei. Dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt gewesen seien, habe nicht angenommen werden können. Auch diesmal habe sie eine Einstellungsverfügung (recte: Nichtanhandnahmeverfügung) erlassen und diese mit den Ausführungen zum Kosenamen begründet. Ihr Verhalten grenze an Arbeits- und Rechtsverweigerung. Es könne nicht davon ausgegangen werden, Staatsanwältin F._____ könne unbefangenen Arbeiten, weshalb sie in den Ausstand zu treten habe. Zu Staatsanwalt G._____ sei zu sagen, dass er in der Vergangenheit SVP-Mitglieder schon beinahe schikaniert habe, wenn diese einen Strafantrag gestellt hätten. So zum Beispiel im Fall von K._____. Staatsanwalt G._____ sei befangen (Urk. 2 S. 2 und 6 und Urk. 24).

E. 1.2

In ihren Stellungnahmen zum Ausstandsgesuch verneinten Staatsanwältin F._____ und der Stellvertretende Leitende Staatsanwalt G._____ sinngemäss das Vorliegen von Ausstandsgründen (Urk. 16 und 22).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft entschied mit Verfügung vom 11. April 2014 ohne Weiterungen, die Strafuntersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht anhand zu nehmen (vgl. Urk. 18/4 = Urk. 5, wobei die angefochtene Verfügung versehentlich als Einstellungsverfügung betitelt wurde).

- 3 -

E. 2.1

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Ausstandsgesuch zu begründen ist und der Gesuchsteller die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft machen muss. Es müssen die konkreten Tatsachen dargelegt werden, auf die sich die Ablehnung stützt. Insbesondere genügt es nicht, lediglich Vermutungen zu äussern. Auch kann es der Gesuchsteller nicht bei einer bloss behaupteten Darstellung belassen. Vielmehr muss er die Wahrscheinlichkeit dieser Gründe mittels Indizien oder Beweismittel substantiieren (vgl. Keller, in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich-Basel-Genf 2014, Art. 58 N 9).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer erachtet Staatsanwältin F._____ und Stv. Leitender Staatsanwalt G._____ als befangen und macht damit (sinngemäss) einen Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. f StPO geltend. Die Anforderungen von Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK an die Unbefangenheit eines Staatsanwalts entsprechen weitgehend denjenigen, die Art. 30 Abs. 1 BV an den Richter stellt (BGE 127 I 196 Erw. 2b). Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Strafuntersuchungs- und Anklagebehörde

- 15 - konkretisiert Art. 56 StPO den in Art. 29 Abs. 1 BV verankerten Anspruch jeder Person auf ein faires Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen. Der Anschein der Befangenheit besteht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Staatsanwalts zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Staatsanwalts begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen, wobei bereits der Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit genügt. Der Staatsanwalt muss nicht tatsächlich voreingenommen sein (vgl. BGE 139 I 121 E. 5.1; Urteil 2C_1124/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.2; je mit Hinweisen). Voreingenommenheit und Befangenheit sind jedoch anzunehmen, wenn der Staatsanwalt insbesondere durch sein Verhalten objektiv den Anschein erweckt, sich von sachfremden Motiven und Umständen leiten zu lassen (BGE 125 I 119 E. 3e). So hat er in den Ausstand zu treten, wenn Umstände wie etwa strafprozessual unzulässige vorverurteilende Äusserungen vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (Urteil 1B_328/2011 vom 1. September 2011 E. 3.3 mit Hinweisen). Dagegen vermögen allgemeine Verfahrensmassnahmen, seien sie nun richtig oder falsch, in der Regel als solche keine Voreingenommenheit der verfügenden Justizperson zu begründen. Nach der

Rechtsprechung können Verfahrens- oder andere Rechtsfehler den Anschein der Befangenheit nur begründen, wenn sie wiederholt begangen wurden oder so schwer wiegen, dass sie Amtspflichtverletzungen darstellen (BGE 125 I 119 E. 3e; Urteil 1B_84/2013 vom 24. September 2013 E. 3.1; Urteil 1B_138/2013 vom 24. September 2013 E. 3.1 m.H.). Konkrete Verfahrensfehler eines Staatsanwalts oder ein möglicherweise falscher materieller Entscheid sind im Allgemeinen primär im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Als Ausstandsgrund fallen nur besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Versäumnisse und Mängel in Betracht (BGE 114 Ia 153 E. 3.b.bb; Urteil 2C_1124/2013 vom 1. Mai 2014 Ew. 2.2; Urteil 1B_101/2013 vom 30. Mai 2013 E. 2.3; Urteil 1B_537/2012 vom 28. September 2012 E. 3.4.1; Urteil 1B_328/2011 vom 1. September 2011 E. 3.3).

- 16 - 3. Der Beschwerdeführer vermag mit seinem Ausstandsbegehren nicht zu überzeugen. Er hat weder rechtsgenügend begründet noch auf andere Weise glaubhaft dargetan, weshalb Staatsanwältin F._____ und der Stellvertretende Leitende Staatsanwalt G._____ befangen sein sollen. Der blosser Umstand, dass Staatsanwältin F._____ bereits in einem früheren Verfahren, in welchem der Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner 1 ebenfalls wegen Ehrverletzung Strafantrag stellte, die Strafuntersuchung nicht an die Hand nahm (vgl. Urk. 27 [Untersuchungsakten]) reicht dafür jedenfalls nicht aus (vgl. dazu ausführlich Ziff. III.2.2 vorstehend). Dass sie im neuerlichen Strafverfahren, das Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet, die Untersuchung ebenfalls nicht an die Hand nahm (vgl. Urk. 5 und Urk. 18), vermag ebenfalls kein Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken; ebenso wenig die vom Beschwerdeführer gerügte Begründung. Dafür steht das Rechtsmittelverfahren zur Verfügung, welches der Beschwerdeführer in Anspruch nahm. Es fehlt - sowohl bei den Vorbringen des Beschwerdeführers als auch in den Untersuchungsakten (Urk. 18 und 27) - an objektiven und stichhaltigen Fakten, die auf den Anschein von Befangenheit oder Voreingenommenheit schliessen liessen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers sind allesamt zu vage und nicht geeignet, den genannten oder einen anderen Ausstandsgrund nach Art. 56 StPO darzutun. Das gegen Staatsanwältin lic. iur. F._____ gestellt Ausstandsgesuch erweist sich als unbegründet. Was die Vorwürfe gegenüber dem Stv. Leitenden Staatsanwalt G._____ anbelangt, erweisen sich auch diese als reine - unsubstantiiert gebliebene - Mutmassungen. Es sind keinerlei objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, dass Staatsanwalt G._____ durch sein Verhalten im vorliegenden Strafverfahren den Anschein von Voreingenommenheit oder Befangenheit erweckt. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern er in der Vergangenheit SVP-Mitglieder "beinahe schikaniert" haben sollte. Der Beschwerdeführer legt seinen Behauptungen einzig zwei auf www.dailytalk.ch veröffentlichte Berichte von K._____ mit dem Titel "Ärger mit der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat" und "Rechtsverzögerung bei der Zürcher Staatsanwaltschaft" zugrunde. Dabei handelt es sich um eine - nicht

- 17 - neutrale - Einzelmeinung zu einem Strafverfahren, in welches besagter K._____ involviert ist oder war und das, so muss mangels anderweitiger Hinweise angenommen werden, mit dem Vorliegenden in keinem Zusammenhang steht. Jedenfalls sind die beiden Berichte sowie die darin enthaltene Email-Korrespondenz für das vorliegende Ausstandsgesuch in keiner Weise sachdienlich. Inwiefern "dieser Bericht belegt, wie in der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit SVP-Mitgliedern umgegangen wird", erschliesst sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht. 4. Zusammenfassend ist

festzuhalten, dass keinerlei Gründe erkennbar sind oder überzeugend genannt wurden, welche die Unparteilichkeit von Staats- anwältin lic. iur. F._____ und des Stellvertretenden Leitenden Staatsanwaltes lic. iur. G._____ im Sinne einer Befangenheit oder Voreingenommenheit in Frage zu stellen vermöchten. Das Ausstandsgesuch ist abzuweisen. IV. 1. Der vorliegende Beschluss betreffend die Nichtanhandnahmeverfü- gung schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischen- entscheid. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endent- scheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskrite- rien von § 2 Abs. 1 lit. b-d und § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.00 festzuset- zen. 2. Die Verfahrenskosten bei abgewiesenen oder offensichtlich mutwilligen Ausstandsgesuchen gehen zu Lasten der gesuchstellenden Partei (Art. 59 Abs. 4 StPO). Die Gerichtsgebühr ist demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie ist gestützt auf § 15 Ingress und lit. d GebV OG auf Fr. 400.00 festzusetzen. Zur Deckung dieser Gerichtsgebühr ist die vom Beschwerdeführer geleistete Prozesskaution von Fr. 2'000.00 heranzuziehen.

- 18 - Es wird beschlossen:

E. 2.3

Der Beschwerdegegner 1 lässt in seiner Stellungnahme zur Beschwer- de weitestgehend auf die durch seine Rechtsvertreterin verfasste Eingabe im Strafverfahren vom 10. März 2014 verweisen (Urk. 19 i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 2 und 4 - 7). Er stellt sich auf den Standpunkt, zwischen der Bezeichnung "A._____ 'Dölf' B._____" und Adolf Hitler fehle es an einem Zusammenhang. Der Link im fraglichen Retweet führe zu einem Artikel von I._____ in der J._____ vom tt. Juli 2012 (Urk. 18/3/6), welcher die "Schweizerzeit" kritisierte, die ihrerseits eine Fern- sehkritik über einen Dokumentarfilm über den Abgang des damaligen National- bankpräsidenten Philipp Hildebrand veröffentlicht hatte. Diesem Artikel sei ein Le- serbrief des Beschwerdeführers gefolgt und über den ursprünglichen Tweet ein- sehbar gewesen, zudem sei der Leserbrief am tt. Juli 2012 in der Printausgabe der J._____ erschienen (vgl. Urk. 18/3/7). Aber auch losgelöst von diesem Link- Zusammenhang denke niemand beim Vornamen "Dölf" einfach so an Adolf Hitler, dazu brauche es eine zusätzliche Verknüpfung und die machten höchstens jene, die sich an einen H._____ -Artikel vom tt. Juni 2012 mit dem Titel "AB._____ und die Hitler-... " erinnern könnten. Ein diesen Artikel betreffendes Ehrverletzungs- verfahren sei von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nicht anhand genommen worden. Eine Ehrverletzung falle mangels einer Tatsachenbehauptung, die geeig- net sei, den Ruf des Privatklägers zu schädigen, ausser Betracht. Ebenso wenig

- 7 - könne von einem Werturteil die Rede sein (vgl. Urk. 18/3/2 Ziff. 4). Schliesslich liess der Beschwerdegegner 1 vorbringen, ihm sei es bei dem Retweet nur darum gegangen, seinen Followern den Leserbrief des Beschwerdeführers zugänglich zu machen, den E._____ mit seinem Tweet in den öffentlichen Raum gestellt ha- be. Er sei überhaupt nicht auf die Idee gekommen, dass seine Follower, welche früher alle per Twitter den Hinweis auf den H._____ -Artikel vom tt. Juni 2012 er- halten hätten, den Beschwerdeführer mit Adolf Hitler gleichsetzen könnten. Er (der Beschwerdegegner 1) habe den Einschub "Dölf" ausschliesslich als Hinweis auf die Rolle des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Domain www.adolf-hitler.ch verstanden (vgl. Urk. 18/3/1 Ziff. 7). Zur Frage der Strafantragsfrist stellt sich der Beschwerdegegner 1 auf den Standpunkt, es bedürfe eines weiteren Belegs, der das fragliche Email vom 7. Mai 2013 belegen könne, so etwa eine

Bestätigung des Empfängers oder einen Auszug aus der Protokolldatei des Emailkontos des Beschwerdeführers (Urk. 19 S. 2).

E. 2.4

Replicando verweist der Beschwerdeführer in der Sache auf die Beschwerdeschrift und ergänzt einzig, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners 1 der fragliche Retweet nicht mit einer einfachen Internetrecherche aufzufinden sei (Urk. 24 Ziff. 1).

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschuldigten und der Vorinstanz." Im Zuge der Beschwerdebegründung ergänzte er sodann, er halte auch am Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 2 fest und es sei die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, die wahre Identität von "D. _____ - E. _____" zu eruieren (Urk. 2 letzte Seite).

E. 3.1

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt die Frist im Zweifel als eingehalten, wenn keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Antragsberechtigten Tat und Täter schon früher bekannt waren. Das Bundesgericht führt als Begründung aus, der Verletzte werde meist in der Lage sein, anzugeben und Beweise anzubieten, bei welcher Gelegenheit er Kenntnis von Tat und Täter erhalten habe. Dagegen werde ihm der Beweis, bis dahin keine Kenntnis erhalten zu haben, kaum je gelingen, sei doch der Beweis einer negativen Tatsache in der Regel unmöglich. Vom Verletzten diesen negativen Beweis zu verlan-

- 8 - gen, bedeute praktisch nichts anderes, als die Antragsfrist nicht von der Kenntnis des Verletzten von Tat und Täter, sondern schon von der Tat an laufen zu lassen (vgl. BGE 97 I 769 E. 3, bestätigt durch die Urteile 6B_867/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 2.5 und 6B_431/2010 vom 24. September 2010 E. 2.3.2 f.).

E. 3.2

Gegenstand des Strafantrages (Urk. 18/1) sind der vorstehend zitierte Tweet des Beschwerdegegners 2 bzw. der entsprechende Retweet des Beschwerdegegners 1 auf Twitter (Ziff. I.1 vorstehend, Urk. 18/1 B.1. und Urk. 18/2/2). Wann dieser genau gesetzt wurde, ist aus den Akten nicht eindeutig erkennbar. Der ursprüngliche Tweet von "D. _____ - E. _____" stammt vom tt. Juli 2012, 23.17 Uhr. Der Beschwerdeführer geht davon aus, der Beschwerdegegner 1 habe diesen Tweet am tt. Juli 2012 auf seinem Account veröffentlicht (Urk. 18/1 B.1). Der Beschwerdegegner 1 seinerseits gab an, dass er am tt. Juli 2012 noch vor Mitternacht auf den Tweet reagiert, mithin den Retweet gesetzt habe (Urk. 18/3/1 Ziff. 2 und Urk. 18/3/5). Der Beschwerdeführer entdeckte den Retweet nach eigenen Angaben am 7. Mai 2013. Der Strafantrag datiert vom 16. Juni 2013 (Urk. 2 C. zu b) und Urk. 18/1). Der Beschwerdeführer macht vorliegend geltend, über keinen Twitter-Account zu verfügen und daher auch keine Twitterer, namentlich den Beschwerdegegner 1, zu verfolgen. Nach der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 19. März 2013 (vgl. Urk. 27, insbesondere Urk. 27/5) in einem anderen Verfahren, aber ebenfalls den Beschwerdegegner 1 betreffend, welche ihm am 5.

April 2013 zugestellt worden sei, sei ihm klar gewesen, dass er weiterrecherchieren müsse, um zu seinem Recht zu kommen. Dies habe dazu geführt, dass er am 7. Mai 2013 den fraglichen Retweet entdeckt habe. Dies ergebe sich auch aus dem bei den Akten befindlichen Email vom 7. Mai 2013 (Urk. 2 C. zu b) und Urk. 18/2/1). In der angefochtenen Verfügung äusserte die Staatsanwaltschaft Zweifel an der Wahrung der Strafantragsfrist, liess aber im Ergebnis offen, ob sie die drei- monatige Frist als eingehalten betrachtet oder nicht (vgl. Urk. 5 S. 3).

- 9 -

E. 3.3

Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung fehlen beim jetzigen Aktenstand ernsthafte Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer die Frist von drei Monaten nicht eingehalten hatte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers erscheinen prima vista plausibel und das ins Recht gelegte Email vom 7. Mai 2013 (Urk. 18/2/1) ist durchaus ein stichhaltiger, wenn auch nicht unumstösslicher Hinweis, dass der Beschwerdeführer erst an diesem Tag Kenntnis vom fraglichen Tweet bzw. Retweet und deren Verfasser erhalten hat. In Anbetracht der andauernden Animositäten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 wäre es zudem erstaunlich, wenn der rechtskundige Beschwerdeführer den Retweet schon (viel) früher entdeckt hätte, untätig geblieben wäre und damit die Strafantragsfrist hätte verstreichen lassen, obwohl er offensichtlich seit längerem darauf bedacht ist, den Beschwerdegegner 1 rechtlich zu belangen. Weder die Staatsanwaltschaft noch der Beschwerdegegner 1 bringen stichhaltige Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer den Tweet bzw. Retweet auch schon früher entdeckt haben könnte. Ihre Zweifel beruhen auf reinen Mutmassungen. Insofern liess die Staatsanwaltschaft die Frage der Strafantragsfrist zu Recht offen. Ohnehin ist die Rechtzeitigkeit des Strafantrages Prozessvoraussetzung. Erst wenn eine solche eindeutig nicht erfüllt ist, wäre eine Nichtanhandnahme gerechtfertigt (vgl. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). An dieser Eindeutigkeit fehlt es vorliegend.

E. 4

Nach Eingang der verfügten Prozesskaution von Fr. 2'000.00 (Urk. 6 und 10) und entsprechender Fristansetzung (Urk. 11 und 15) nahmen Staatsanwältin lic. iur. F. _____ und der Stellvertretende Leitende Staatsanwalt lic. iur. G. _____ zum Ausstandsbegehren Stellung (Urk. 16 und 22), auf eine Vernehmung zur Beschwerde wurde seitens der Staatsanwaltschaft verzichtet (Urk. 17). Der Beschwerdegegner 1 äusserte sich mit Eingabe vom 28. Juli 2014 und beantragt sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (Urk. 19). Der Beschwerdeführer replizierte alsdann am 5. September 2014 (Urk. 23 und 24). Ein weiterer Schriftenwechsel ist mangels entscheidrelevanter Vorbringen in der Replik (Urk. 24) nicht angezeigt. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 4.1

In der Sache unbestritten ist, dass der Beschwerdegegner 1 den Retweet gesetzt hatte und der ursprüngliche Tweet von einer unbekanntem Person mit dem Alias " D. _____ - E. _____ " stammt. Die vorliegend relevanten Tatbestände (vgl. Ziff. II.4.2.1 nachstehend) erfassen auch das Weiterverbreiten - woher das Retweeten zweifelsohne fällt - einer ehrverletzenden Äusserung. Wie der Beschwerdegegner 1 zutreffend ausführen lässt, ist ein Retweet nichts anderes, "als das Weiterleiten bzw. Weiterverbreiten oder Vervielfältigen der ursprünglichen Mitteilung, des Tweets. Dies entweder eins zu eins oder kommentiert

[...] (Urk. 19 zu C.a i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 7). Das Weiterverbreiten fremder rufschädigender Äusserungen ist grundsätzlich auch dann strafbar, wenn sie mit Quellenangabe bzw. als Zitat erfolgt (vgl. BGE 118 IV 160 E. 4a).

- 10 - 4.2.1. Nach Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich wegen übler Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB) setzt überdies ein Handeln wider besseres Wissen voraus. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, macht sich der Beschimpfung strafbar (Art. 177 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (sittliche Ehre bzw. ethische Integrität). Den Tatbestand erfüllen danach nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften respektive individual- oder sozial-ethisch verpönten Verhaltens. Äusserungen, die geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- und Berufsmann, als Politiker oder Künstler, in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (gesellschaftliche oder soziale Ehre) sind demgegenüber nicht ehrverletzend, solange die Kritik nicht zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch betrifft (Urteil 6B_666/2011 vom 12. März 2012 E. 1.2., mit Hinweis auf BGE 128 IV 53; Trechsel/Lieber in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Vorbemerkungen zu Art. 173 N 1 ff.; Riklin in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 173 N 20). Bei der Auslegung der fraglichen Äusserung ist vom Sinn auszugehen, den ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss. Das Gesamtbild der Äusserungen kann für die Auslegung der einzelnen Behauptungen von Relevanz sein. Generell sind der Gesamtzusammenhang sowie die im Kreis der Adressaten herrschenden Auffassungen zu berücksichtigen (vgl. Andreas Donatsch, OFK-StGB, Art. 173 StGB N 3 mit weiteren Hinweisen, ferner BGE 131 IV 23 E. 2.1 und BGE 137 IV 313 E. 2.1.3. [= Pra 101 (2012) Nr. 53]).

- 11 - 4.2.2. In subjektiver Hinsicht erfordern Art. 173, 174 und 177 StGB Vorsatz, wobei grundsätzlich Eventualvorsatz genügt. Eine besondere Beleidigungsabsicht ist nicht verlangt. Der Vorsatz braucht sich nicht auf die tatsächliche Schädigung des Rufs zu beziehen, der Täter muss sich nur der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung bewusst gewesen sein und sie trotzdem erhoben haben. Der Tatbestand der Verleumdung verlangt überdies direkten Vorsatz hinsichtlich der Unwahrheit der Äusserung ("wider besseres Wissen") (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB und Riklin, a.a.O., Art. 173 N 9 f., Art. 174 N 6 ff., Art. 177 N 14).

E. 4.3

Soweit die Staatsanwaltschaft eine Verbindung zwischen dem fraglichen Tweet/Retweet (inklusive dem verlinkten J.____-Artikel) und Adolf Hitler isoliert betrachtet verneint, ist ihr Recht zu geben. Die Koseform "Döfl" für Adolf ist in der Schweiz durchaus verbreitet und gebräuchlich und wird nicht im Zusammenhang mit Adolf Hitler verstanden. Wie aber von der Staatsanwaltschaft erwähnt und auch vom Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 vorgebracht, wurde rund ein Monat vor Veröffentlichung des Tweets/Retweets ein Artikel in der H.____ publiziert, der die Rolle des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Domain www.adolf-hitler.ch thematisierte

(vgl. Urk. 27, insbesondere Urk. 27/2/2). Nach eigenen Angaben des Beschwerdegegners 1 wies er - mutmasslich bei oder kurz vor Erscheinen des Artikels - seine Follower per Twitter auf den vor- genannten H._____-Artikel vom tt. Juni 2012 (Urk. 27/2/2) hin und erklärte, er selbst habe den Einschub "Dölf" "ausschliesslich als Hinweis auf dessen Rolle im Zusammenhang mit der Domain www.adolf-hitler.ch verstanden (vgl. Urk. 19 zu C.a i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 7). Dieser H._____-Artikel wurde damals, wie sich aus den Akten ergibt, auf der Titelseite, oberhalb des Titels "H._____. . .", angepriesen mit "adolf-hitler.ch: Wie weit rechts steht AB._____" (vgl. Urk. 18/2/4) und in der Folge in namhaften Schweizer Tageszeitungen, insbesondere der ... Zeitung, der J.____ und dem ..., thematisiert (vgl. Urk. 3/2 und Urk. 27/2/4-5). Hinzu kommt, dass die Person und der Name des Beschwerdeführers seit den Geschehnissen im Zusammenhang mit dem Rücktritt des Nationalbankpräsidenten Philipp Hilde- brand Anfang 2012 einem durchschnittlich informierten Leser bekannt sind.

- 12 - In diesem Gesamtzusammenhang kann nicht mehr ernsthaft davon ausge- gangen werden, ein durchschnittlicher objektiver Leser des Tweets/Retweets ma- che nicht (unverzüglich) die Verbindung zu Adolf Hitler, sondern deute "A.____ 'Dölf' B.____" eher als A.____ Adolf B.____, mithin "Dölf" als Abkür- zung/Kosenamen für Adolf (vgl. Urk. 5 S. 2 unten). Der grösste Teil der Follower, welche den Tweet/Retweet erhalten haben, waren auch bereits Follower des Be- schwerdegegners 1, als dieser mittels Tweet auf den vorgenannten H.____ - Artikel vom tt. Juni 2012 hinwies (vgl. dazu den Twittercounter des Beschwerde- gegners 1, Urk. 18/2/3). Wenn die Staatsanwaltschaft argumentiert, der Einschub "Dölf" sei in diesem Zusammenhang ausschliesslich als Hinweis auf die Rolle des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem H._____-Artikel vom tt. Juni 2012 und der Domain www.adolf-hitler.ch aufzufassen bzw. zu verstehen (vgl. Urk. 5 S. 3), so ist dies allzu interpretativ und formal betrachtet. Ein unbefangener Durch- schnittsleser bzw. - follower wird den Tweet bzw. Retweet objektiv betrachtet wohl nicht derart differenziert verstehen und lesen, sondern, in Anbetracht der Vorge- schichte, vom Kosenamen "Dölf" schlicht auf Adolf Hitler schliessen. Eine Ver- knüpfung kann im vorliegenden Fall nicht in Abrede gestellt werden. Indem der Kosenamen "Dölf" in den Namen des Beschwerdeführers integriert wird, wird zu- mindest suggeriert, er stehe in der Nähe von Adolf Hitler bzw. sympathisiere mit dessen Gesinnung und damit dem Nationalsozialismus. Dadurch wird die Ehre des Beschwerdeführers tangiert. Wer heute Sympathien für das nationalsozialisti- sche Regime hegt, ist angesichts der von diesem begangenen Greuelthaten, die allgemein bekannt sind, kein ehrbarer Mensch (vgl. BGE 121 IV 76 E. 2.a)bb) und BGE 137 IV 313 [= Pra 101 (2012) Nr. 53]). Nicht von Belang ist, dass der Beschwerdegegner 1 den Zusatz "Dölf" nicht als ehrenrührig betrachtet (vgl. Urk. 19 zu C.a i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 4 - 7). Und wenn er weiter ausführen lässt, er sei überhaupt nicht auf die Idee gekommen, dass seine eigenen Follower, welche früher alle per Twitter den Hinweis auf den H._____-Artikel vom tt. Juni 2012 erhalten hätten, den Beschwerdeführer mit Adolf Hitler gleichsetzen könnten (vgl. Urk. 19 zu C.a i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 7), so vermag diese Behauptung in subjektiver Hinsicht ein zumindest eventualvorsätzli- ches Handeln nicht klarerweise ausschliessen.

- 13 - Nach dem Gesagten kann entgegen den Ausführungen der Staatsanwalt- schaft weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht angenommen werden, eine strafbare Handlung gegen die Ehre im Sinne von Art. 173 ff. StGB sei eindeutig nicht gegeben.

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung nicht gerechtfertigt ist. Es liegt, was die Ehrenrührigkeit der inkriminierten Äusserung und den subjektiven Tatbestand der Beschwerdegegner betrifft, kein klarer und eindeutiger Fall vor. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

E. 6

Der Beschwerdeführer stellte weiter den Antrag, die Staatsanwaltschaft sei zu verpflichten, die wahre Identität von "D. _____ - E. _____" zu eruieren (Urk. 2 letzte Seite). Darauf ist im vorliegenden Fall zu verzichten und der Staatsanwaltschaft zu überlassen, wie sie weiter vorgehen will. Das Erteilen von Weisungen eines Gerichtes an die Staatsanwaltschaft ist aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips grundsätzlich heikel (vgl. ZR 101 Nr. 12 und Art. 4 StPO). Zwar sieht Art. 397 Abs. 3 StPO vor, dass bei Gutheissung von Beschwerden Weisungen erteilt werden können, doch ist davon in der Regel eher zurückhaltend Gebrauch zu machen, zumal der Untersuchungsbehörde im Rahmen der Durchführung von Untersuchungen ein (pflichtgemäss auszuübendes) Ermessen zukommt. Gemäss Praxis der hiesigen Kammer wird aus diesen Gründen vom Erteilen von Weisungen an die Staatsanwaltschaft grundsätzlich abgesehen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.